

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz	3
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz	4
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht.....	4
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft	5
A.5	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Straßenwesen und Verkehr	7
A.6	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	7
A.7	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	8
A.8	Handelsverband Südbaden e.V.	8
A.9	<i>Handelsverband Südbaden e.V.</i>	8
A.10	Netze BW GmbH – Stuttgart.....	8
A.11	terranets bw GmbH.....	9
A.12	TransnetBW GmbH.....	9
A.13	PLEdoc GmbH	9
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	10
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft.....	10
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz	10
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten	10
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation.....	10
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- u. Katastrophenschutz.....	10
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung und Landentwicklung ..	10
B.7	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	10
B.8	Regierungspräsidium Stuttgart – Straßenwesen und Verkehr, Ref. 46.2 Landesluftfahrtbehörde	10
B.9	bnNETZE GmbH.....	11
B.10	Unitymedia BW GmbH.....	11
B.11	Zweckverband Gewerbepark Breisgau.....	11
B.12	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	11
B.13	Wasserwerk der Stadt Neuenburg am Rhein	11
B.14	Evangelische Stiftung Pflege Schönau.....	11
B.15	Abwasserzweckverband Hohlebach	11
B.16	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hohlebach-Kandertal	11
B.17	Stadt Staufeu	11
B.18	Stadt Kandern	11
B.19	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler – Untere Verkehrsbehörde	11
B.20	Gemeinde Schliengen.....	11
B.21	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schliengen-Bad Bellingen.....	11
B.22	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	11
B.23	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....	11
B.24	Abwasserzweckverband Sulzbach	11
B.25	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	11
B.26	Netze BW GmbH – Rheinhausen	11
B.27	Energiedienst GmbH.....	11

B.28	Landesnenschutzverbände LNV/BUND/NABU	11
B.29	RWE Energie AG	11
B.30	Stadtwerke Müllheim-Staufen	11
B.31	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Sulzbachtal	11
B.32	Landratsamt Lörrach – FB Baurecht.....	11
B.33	Stadt Heitersheim und VG Heitersheim, Ballrechten-Dottingen und Eschbach	11
B.34	Gemeinde Ballrechten-Dottingen	11
B.35	Gemeindeverwaltungsverband Staufen-Münstertal.....	11
B.36	VG Kandern / Malsburg-Marzell.....	11
B.37	Gemeinde Malsburg-Marzell.....	11
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	12
C.1	Bürger 1	12

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 03.07.2019)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.1.1	<p>Unter Punkt 3 der Begründung (Anlass der Planänderung) wird ausgeführt, dass - da bereits für den ersten Bauabschnitt zur Realisierung der Ansiedlung der Produktionsgewerbefirma eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans notwendig wird - in die Änderung des Flächennutzungsplans gleich der gesamte Flächenbedarf (inklusive zweiter Bauabschnitt) aufgenommen wird. Eine Aussage zur geplanten zeitlichen Umsetzung des zweiten Bauabschnitts wird bisher nicht getroffen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei einer punktuellen Änderung eines Flächennutzungsplans im Allgemeinen auf einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren als Obergrenze abzustellen ist, innerhalb dessen die in Rede stehende Fläche voraussichtlich (vollständig) in Anspruch genommen wird. Die Inanspruchnahme innerhalb dieses Zeitraums sollte in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans noch dargelegt werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der grobe Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Gewerbefläche im zweiten Bauabschnitt wird in die Begründung aufgenommen. Aktuell ist geplant, dass der Vorhabenträger den ersten Bauabschnitt Anfang 2021 vollständig abgeschlossen hat. Das Gewerbe im zweiten Bauabschnitt wird voraussichtlich 2024 in Betrieb genommen. Dies sind lediglich grobe Einschätzungen, die maßgeblich von der wirtschaftlichen Entwicklung des Vorhabenträgers beeinflusst werden können.</p>
A.1.2	<p>Nach der vorliegenden 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans soll nördlich des Breitenwegs und östlich des Änderungsbereichs 2 eine gewerbliche Baufläche von ca. 0,16 ha verbleiben. Ein Teil dieser verbleibenden gewerblichen Baufläche ist auf dem Deckblatt zum Änderungsbereich 2 enthalten, der andere Teil befindet sich außerhalb des Deckblattbereichs. Die Bezeichnung „Breitenweg Bu6 0,16 ha" erfolgt ebenfalls außerhalb des Deckblattbereichs und wäre bei entsprechender Umsetzung der Änderung auf dem Flächennutzungsplan nicht beinhaltet. Wir regen zur besseren Nachvollziehbarkeit an, den verbleibenden Teil der gewerblichen Baufläche nördlich des Breitenwegs inklusive der Beschriftung noch vollständig in den Deckblattbereich mit aufzunehmen.</p>	<p>Die Anregung die Rest-Gewerbefläche mit in den Deckblattbereich aufzunehmen wird nicht berücksichtigt um das Verfahren zügig zum Abschluss bringen zu können. Die Anregung wird aber dahingehend berücksichtigt, dass die Bezeichnung „Breitenweg Bu6 0,16 ha" auf das Deckblatt gebracht und der im FNP enthaltenen Rest-Gewerbefläche zugeordnet wird. Dadurch wird eine Nachvollziehbarkeit gewährleistet.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1.3	Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses gebracht.
A.1.4	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen.	Dies wird berücksichtigt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesagt. Ebenso wird die Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den vorgetragenen Anregungen zu gegebener Zeit zugesagt.
A.2 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 03.07.2019)		
Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:		
<p>Artenschutz</p> <p>Als Anlage zum Umweltbericht, Stand 29.04.2019, ist eine artenschutzfachliche Potentialabschätzung (hier Vorabschätzung), Stand 17.04.2019, des Büros Freiraum und Landschaftsarchitektur Wermuth, beigelegt. Da das Untersuchungsgebiet ausschließlich aus einer intensiv genutzten Ackerfläche besteht, wird das Potential als Lebensraum für wertgebende Arten aus den Gruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien ausgeschlossen. Aus Sicht des Naturschutzbeauftragten sind der Umweltbericht und die artenschutzfachliche Potentialabschätzung vollständig und plausibel.</p>		Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 03.07.2019)		
Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:		
Der mögliche Nutzungskonflikt hinsichtlich Lärm wird auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens bearbeitet.		Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 03.07.2019)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.4.1	<p>Mit der vorliegenden 5. FNP-Änderung auf der Gemarkung Buggingen wird ein flächengleicher Tausch der künftigen Gewerbe- und Landwirtschaftsflächen (je 2,21 ha) vorgenommen. Beide Änderungsbereiche werden von Haupterwerbslandwirten intensiv landwirtschaftlich genutzt, da diese mit Bodenzahlen von 90 zu den besten nutzbaren Ackerböden zählen und der Vorrangflur I zuzuordnen sind. Diese Gunststandorte sind neben guten bis sehr guten standörtlichen Voraussetzungen, gekennzeichnet durch die ebene Lage, günstige Zuschnitte der Bewirtschaftungseinheiten und eine gute Erschließung und sollten deshalb in einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung verbleiben.</p> <p>Wir bitten um Aufnahme der landwirtschaftlichen Bedeutung und sachgerechte Abwägung im Verfahren.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft werden in den Baugebungsplan aufgenommen und sachgerecht abgewogen.</p> <p>Für die geplante bauliche Nutzung müssen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen der Vorrangflur Stufe I (ca. 2,21 ha) umgewandelt werden. Sie stehen damit zukünftig nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden dadurch jedoch nicht zerschnitten und die Bewirtschaftung dieser umliegenden landwirtschaftlichen Flächen wird durch die Planung auch nicht erschwert. Eine Existenzgefährdung ist durch den Verlust der landwirtschaftlichen Flächen ebenfalls nicht zu befürchten. Die Flächenverfügbarkeit ist bereits mit dem Eigentümer der landwirtschaftlichen Fläche geklärt. Die Landwirte erhalten entsprechende Ausgleichsflächen.</p> <p>Da die vorliegende Flächennutzungsplanänderung einen Flächentausch vorsieht, werden landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflur Stufe I im gleichen Umfang, wie die Inanspruchnahme der neuen landwirtschaftlichen Flächen, auf Ebene des Flächennutzungsplans wieder der Landwirtschaft zugeführt.</p> <p>Ferner stehen in der Gemeinde Buggingen entsprechend dem Kartendienst des GISELa (GIS Entwicklung Landwirtschaft des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg) keine für die Landwirtschaft weniger geeigneten Flächen für bauliche Nutzungen zu Verfügung.</p> <p>Der Verlust der landwirtschaftlichen Fläche zugunsten der geplanten Nutzung wird im Rahmen des Abwägungsvorgangs insbesondere aufgrund der konkreten Nachfrage eines mittelständigen Produktionsbetriebs der zusammenhängende größere Flächen benötigt, der hohen infrastrukturellen Eignung des Standortes, der immissionsschutz- und artenschutzrechtlich nicht kritischen Lage und der vorhandenen Grundstücksverfügbarkeit hingenommen.</p> <p>Ferner wird mit der geplanten sehr kompakten Bauweise, entsprechend hohen baulichen Anlagen und einem entsprechend hohen Versiegelungsgrad</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<p>dem Ziel eines geringen Flächenverbrauchs auf Ebene des Bebauungsplans Rechnung getragen.</p> <p>In der Abwägung der Interessen der Gemeinde an der Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets zur B 3 mit den Interessen der Landwirtschaft wurde im vorliegenden Fall der Bebauung der Vorrang eingeräumt.</p>
A.4.2	<p>Wir verweisen auch auf die aktuellen regionalplanerischen Vorgaben (22.09.2017) der Grundsätze 1.2.5 (Die Region als lebenswerter Landschafts-, Natur- und Kulturräum) und 3.0.2 (Schutz des Bodens). Demzufolge ist eine nachhaltige und Ressourcen schonende Raumentwicklung anzustreben. Dazu soll eine Reduzierung des Flächenzuwachses erreicht und der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und entwickelt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der sparsame Umgang mit Grund und Boden wurde berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Buggingen gehört entsprechend des rechtswirksamen Regionalplans Südlicher Oberrhein (siehe Ziffer 2.4.2.2) zur Kategorie C für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe. Zudem heißt es in der Begründung zu 1.1.2. „Gleichzeitig gilt es, auch wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten für Gemeinden in ländlichen Räumen zu nutzen, um diese zu stabilisieren“ [...].</p> <p>Von Seiten des Regionalverbands Südlicher Oberrhein wurden im Zuge der frühzeitigen Beteiligung keine Bedenken geäußert (vgl. Ziffer A.7).</p>
A.4.3	<p>Aus agrarstruktureller Sicht ist zu begrüßen, dass der Änderungsbereich 2 in der Landwirtschaft verbleiben kann und die aktuellen Schläge und Bewirtschaftungseinheiten zur Ausweisung von Gewerbeflächen, wie im FNP 2011 dargestellt, nicht mittig zerschnitten werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.4.4	<p>Folgende Hinweise sollten im Flächensteckbrief aufgenommen und als verbindliche Vorgaben für den Bebauungsplan festgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. ➤ Bei der geplanten Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ist die zuständige Landwirtschaftsbehörde gemäß § 15 Abs. 6 NatSchG bei der Auswahl der Flächen frühzeitig, d.h. noch in der Planungsphase zu beteiligen. ➤ Nachdrücklich weisen wir darauf hin, dass auf Flächen, die für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden, dauerhaft keine Fördergelder aus Agrarumweltprogrammen (FAKT/LPR) in Anspruch genommen werden dürfen. 	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Dies ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplans über das Ökokonto der Gemeinde Buggingen verbucht. Nach derzeitigem Planungsstand sollen Waldrefugien im Gemeindewald von Buggingen als Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff im Rahmen des Bebauungsplans „Breitenweg I“ verwendet werden. Auf Ebene des Bebauungsplans wurden bei der Auswahl der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die agrarstrukturellen Belange demnach berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Dies ist bei ggf. zu schließenden Nutzungsvereinbarungen mit (zukünftigen) Bewirtschaftern zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, dass die geplante Umsetzung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen auf Landwirtschaftsflächen nicht zu einer Doppelförderung führt. Der Bewirtschafter der Fläche/Vertragsnehmer ist vom Maßnahmenträger auf diese Vorgaben hinzuweisen.</p>	
A.5	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Straßenwesen und Verkehr (Schreiben vom 09.07.2019)</p>	
	<p>Die Bundesstraße B 3 grenzt im Westen an das Untersuchungsgebiet. Unsere Belange sind daher berührt. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG wird ein Abstand von 20 m zur Bundesstraße B3 gefordert.</p> <p>Ansonsten gibt es von Seiten der Abteilung 4, Straßenwesen keine Einwände zu o.g. Vorhaben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens ist die Anbauverbotszone von 20 m zwischen dem Straßenrand der B 3 und dem Baufenster einzuhalten.</p> <p>Der Hinweis, dass gemäß § 9 (1) FStrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, an Bundesstraßen nicht errichtet werden dürfen, ist im Bebauungsplanverfahren in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>
A.6	<p>Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 25.06.2019)</p>	
	<p>Wie vor kurzem bereits im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren dargelegt, wird die vorliegende Planung, mit der einem mittelständischen produzierenden Unternehmen planungsrechtlich die Neuansiedlung an einem hierfür besonders geeigneten Standort ermöglicht wird, begrüßt. Zudem sollen weitere Gewerbeflächen südlich des Bebauungsplanes für einen zweiten Bauabschnitt entwickelt werden und auch für diesen Bereich der Flächennutzungsplan vorbereitend geändert werden. Auch dies wird begrüßt. Die Flächen dürften sich hervorragend als Industriegebiet eignen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden lediglich Bauflächen dargestellt und in der Regel noch keine Baugebiete festgesetzt. Dementsprechend wird im Flächennutzungsplan eine gewerbliche Baufläche dargestellt aus der im Bebauungsplan in Gewerbegebiet oder ein Industriegebiet entwickelt werden könnte.</p> <p>Die Gemeinde will aber auch auf Bebauungsplanebene kein Industriegebiet ausweisen. Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solchen Betrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Das derzeit vorliegende Vorhaben für das Plangebiet kann in einem Gewerbegebiet realisiert werden. Daher wird nach derzeitigem Stand auf Bebauungsplanebene als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet und kein Industriegebiet festgesetzt.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht entstehen auf Bebauungsplanebene ebenfalls keine unüberwindbaren Konflikte. Grundsätzlich ist aus Sicht des Schallimmissionsschutzes die Gebietseinstufung des Plangebiets insofern irrelevant, als dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an der umliegenden Bebauung nachzuweisen ist.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 03.07.2019)	
	<p>Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine neue Gewerbefläche von ca. 2,2 ha in der Gemeinde Buggingen. Im Rahmen des Flächentauschs werden gleichzeitig ca. 2,2 ha bestehende Gewerbefläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.</p> <p>Der entsprechende Bebauungsplan „Breitenweg I“ wird im Parallelverfahren aufgestellt. Hierzu haben wir bereits am 03.06.2019 Stellung genommen.</p> <p>Die Gemeinde Buggingen ist nach Planatz 2.4.2.2 Regionalplan als Siedlungsbereich Gewerbe, Kategorie C, festgelegt.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise und Einwendungen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8	Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 28.06.2019)	
	Gerne beziehen wir uns auf unsere Stellungnahme zum B-Plan. Wir tragen keine Bedenken vor.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9	Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 18.06.2019)	
	<i>In diesem Areal soll ein Gewerbegebiet mit Ausschluss jeglichen Einzelhandels festgesetzt werden. An diesem peripheren Standort ist nachzuvollziehen, warum Einzelhandel ausgeschlossen werden soll. Wir tragen keine Bedenken vor.</i>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10	Netze BW GmbH – Stuttgart (Schreiben vom 01.07.2019)	
	<p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Gegen den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir ebenfalls keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Unsere bisherigen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.11	terraneTS bw GmbH (Schreiben vom 11.06.2019)	
	<p>Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens sind von den Änderungen nicht betroffen.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terraneTS bw GmbH.</p> <p>Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terraneTS bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 27.06.2019)	
	Keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich, es sei denn die Antragsunterlagen werden geändert.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 24.06.2019)	
A.13.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt 	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.13.2	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren wird zugesagt.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen hingegen sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens (Bebauungsplan Breitenweg I) werden die Ausgleichsmaßnahmen über das Ökokonto der Gemeinde Buggingen verbucht. Nach derzeitigem Planungsstand sollen Waldrefugien im Gemeindewald von Buggingen als Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff im Rahmen des Bebauungsplans „Breitenweg I“ verwendet werden.</p>
A.13.3	<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Erweiterung des Plangebiets ist nicht vorgesehen.</p>

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 03.07.2019)</p>
B.2	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 03.07.2019)</p>
B.3	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 03.07.2019)</p>
B.4	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation (gemeinsames Schreiben vom 03.07.2019)</p>
B.5	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- u. Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 03.07.2019)</p>
B.6	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung und Landentwicklung (gemeinsames Schreiben vom 03.07.2019)</p>
B.7	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben vom 04.07.2019)</p>
B.8	<p>Regierungspräsidium Stuttgart – Straßenwesen und Verkehr, Ref. 46.2 Landesluftfahrtbehörde (Schreiben vom 19.06.2019)</p>

B.9	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 17.06.2019)
B.10	Unitymedia BW GmbH (Schreiben vom 28.06.2019)
B.11	Zweckverband Gewerbepark Breisgau (Schreiben vom 12.06.2019) – keine weitere Beteiligung
B.12	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Schreiben vom 13.06.2019) – keine weitere Beteiligung
B.13	Wasserwerk der Stadt Neuenburg am Rhein (Schreiben vom 28.06.2019) – keine weitere Beteiligung
B.14	Evangelische Stiftung Pflege Schönau (Schreiben vom 17.06.2019) – keine weitere Beteiligung
B.15	Abwasserzweckverband Hohlebach (Schreiben vom 10.07.2019)
B.16	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hohlebach-Kandertal (Schreiben vom 10.07.2019)
B.17	Stadt Staufen (Schreiben vom 25.06.2019) – keine weitere Beteiligung
B.18	Stadt Kandern (Schreiben vom 26.06.2019)
B.19	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler – Untere Verkehrsbehörde (Schreiben vom 27.06.2019)
B.20	Gemeinde Schliengen (Schreiben vom 12.06.2019)
B.21	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schliengen-Bad Bellingen (Schreiben vom 12.06.2019)
B.22	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.23	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
B.24	Abwasserzweckverband Sulzbach
B.25	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.26	Netze BW GmbH – Rheinhausen
B.27	Energiedienst GmbH
B.28	Landesnaturschutzverbände LNV/BUND/NABU
B.29	RWE Energie AG
B.30	Stadtwerke Müllheim-Staufen
B.31	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Sulzbachtal
B.32	Landratsamt Lörrach – FB Baurecht
B.33	Stadt Heitersheim und VG Heitersheim, Ballrechten-Dottingen und Eschbach
B.34	Gemeinde Ballrechten-Dottingen
B.35	Gemeindeverwaltungsverband Staufen-Münstertal
B.36	VG Kandern / Malsburg-Marzell
B.37	Gemeinde Malsburg-Marzell

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1	Bürger 1 (Schreiben vom 16.06.2019)	
C.1.1	Derzeit möchte ich mir nicht vorstellen wie sich unsere Ortseinfahrt verändert, wenn landwirtschaftliche Flächen und das Blumenland in einen Standort für einen gewerblichen Betrieb umgewandelt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Bebauungsplans wird auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (F1) ist eine freiwachsende, dichte zweireihige Hecke aus standortgerechten Sträuchern mit mindestens 1 m breitem Staudensaum zur angrenzenden Ackerflur anzulegen. Diese Hecke dient u.a. einer angemessenen Ortsrandeingußung. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.
C.1.2	Vom Frühling bis in den Spätherbst hinein genieße ich als langjährige Kundin des Blumenlandes die Vielfalt an heimischen Sorten. Bisher habe ich hier in der Umgebung kein vergleichbar so liebevoll angelegtes Feld gesehen. Das wurde mir auch von vielen Mitbürgern und Auswärtigen so bestätigt. Die Bepflanzung ist eine Augenweide und ich kann dort zu unterschiedlichen Zeiten einige Insektenarten entdecken.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Es kann entsprechend der artenschutzfachlichen Potenzialabschätzung mit sehr großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass keine geschützten Insekten von der Planung beeinträchtigt werden.
C.1.3	Mir ist bewusst, dass auch unsere Gemeinde auf Einnahmen wie die Gewerbesteuer angewiesen ist. Dennoch habe ich mehrere Bedenken bezüglich dieser baulichen Vorhaben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
C.1.4	Selbst wenn die Erweiterung des Gewerbegebietes schon vor vielen Jahren beschlossen wurde und der Flächenverbrauch begrenzt ist, er steht uns allen nicht mehr als natürlicher Lebensraum zur Verfügung.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Bei dem betrachteten Plangebiet handelt es sich um einen stark vom Menschen überprägten Lebensraum, der deshalb nicht als natürlicher Lebensraum bezeichnet werden kann. Hingegen ist nach derzeitigem Planungsstand auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens für den Eingriff in das von Ackerflächen, Feldgarten und Garten geprägte Plangebiet vorgesehen, den Ausgleich über Waldrefugien im Gemeindewald Buggingen zu kompensieren. Bei Waldrefugien handelt es sich um Waldflächen, die bis zum Zerfall ihrer natürlichen Entwicklung überlassen werden sollen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Auf Ebene des Flächennutzungsplanverfahrens wird ein Flächentausch vollzogen. Nördlich des Breitenwegs werden ca. 2,21 ha geplante Bauflä-

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		chen in ca. 2,21 ha landwirtschaftliche Flächen umgewandelt.
C.1.5	Die Firma SLG, die vermutlich zukünftig ortsansässig wird, stellt Kunststoffteile her, die möglicherweise nicht oder nur zu einem geringen Teil recycelt werden können und über Jahrhunderte unsere Erde belasten. Leider erkennen viele Menschen die Zusammenhänge ihres Verbraucherverhaltens noch nicht oder es interessiert sie wenig, dass es längst bessere Alternativen für solche krankmachende Materialien gibt...Somit finde ich es besonders wichtig, bewusst abzuwägen, welche Betriebe Arbeitsplätze vor Ort ermöglichen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde verweist darauf, dass die Firma SLG langlebige recyclingfähige Produkte herstellt die wir alle täglich in Gebrauch haben. Hierzu gibt es auch keine Alternativen. Es sei denn wir verzichten künftig auf Telefone, Bildschirme, Tastaturen, Fahrräder, batteriebetriebene Autos usw. Die angesprochenen Plastikverpackungen und Einwegprodukte sowie deren Folgen für Natur und Umwelt haben insofern nichts unmittelbar mit der Firma SLG zu tun.
C.1.6	Das zunehmende Verkehrsaufkommen durch ca. 70 LKWs pro Tag erschreckt mich.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung durch das Ingenieurbüro H. Grasy + A. Zanolli GbR erarbeitet. Die Belange des Schallimmissionsschutzes für einen neuen Gewerbebetrieb werden nach TA-Lärm berücksichtigt. Hierbei wird auch überprüft ob für den erwarteten Zusatzverkehr organisatorische Maßnahmen zu ergreifen sind (Kapitel 7.4 TA-Lärm). Im Ergebnis heißt es, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine unüberwindbaren Konflikte entstehen. Die im Gutachten vorgeschlagenen textlichen Festsetzungen werden in den Bebauungsplan übernommen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.
C.1.7	Täglich hören wir in den Medien vom Insektensterben, Rückgang der Artenvielfalt, rasanter Flächenverbrauch, Umweltzerstörung, Klimawandel, Erderwärmung, Zunahme an Allergien und Krebserkrankungen,.... Viele Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Buggingen haben sich schon mehrmals für die Gesunderhaltung ihres Lebensraumes und darüber hinaus engagiert (Demo gegen Gen-Mais, MUT, Demo gegen das AKW Fessenheim, Infotag der Nabu und Einrichtungen zum Schutze bedrohter heimischer Tierarten,...) und sind hoffentlich daran interessiert, was sich vermutlich verändert.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Mit der geplanten sehr kompakten Bauweise und dem festgesetzten hohen Maß der baulichen Nutzung wird dem Ziel eines geringen Flächenverbrauchs Rechnung getragen. Die Kompensation des im Rahmen der Bebauungsplanung erfolgten Eingriffs erfolgt über Waldrefugien. Waldrefugien sollen bis zum Zerfall ihrer natürlichen Entwicklung überlassen werden. Die dabei entstehenden Alt- und Totholzstrukturen, fördern die Artenvielfalt und bieten insbesondere auch Insekten neue Nahrungs- und Bruthabitate. Um die mittlere Beeinträchtigung der mikroklimatischen Situation zu mildern, wird auf Ebene des Bebauungsplans ein Pflanzgebot (F1) im Plangebiet festgesetzt. Zudem ist nach derzeitigem Stand der Vorhabensplanung vorgesehen bei den Gebäudestellungen die Durchströmbarkeit der lokalen Winde zu berücksichtigen. Dies ist jedoch nicht

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<p>Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Ferner ist zu betrachten, dass der Flächennutzungsplan, der das Plangebiet im Wesentlichen als Entwicklungsfläche für Gewerbe darstellt, bereits festgestellt wurde.</p>
C.1.8	<p>Einige Gemeinderätinnen und Gemeinderäte haben sich in den Wahlvorstellungen für eine lebenswerte Region und Bürgernähe ausgesprochen.</p> <p>Somit schließe ich mit der Bitte, dass Sie uns als Einwohner der Gemeinde Buggingen zu einer Informationsveranstaltung einladen, in der das Planvorhaben vorgestellt wird.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Gerne wird die Gemeinde eine Informationsveranstaltung zu dem Thema in Abstimmung mit der Firma SLG in Heitersheim veranstalten. Die Firma ist hierzu gerne bereit.</p>